

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 17. bis 21. Oktober 2022 (KW 42)

Stand: 7. Oktober 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Es gelten weiterhin die bekannten Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen:

Neue bzw. angepasste Impfstoffe:

- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können folgende **an die Omikron-Variante angepassten Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna bestellen.**

BA.1-Impfstoffe

Aktuell gelten weiterhin für die KW 42 folgende **Höchstbestimmungen** für die BA.1-Impfstoffe:

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.1: 240 Dosen je Betriebsärztin/-arzt
- COVID-19-Impfstoff Spikevax Orig./BA.1: 240 Dosen je Betriebsärztin/-arzt.

Die Höchstbestimmungen für den angepassten Impfstoff von Moderna soll in den nachfolgenden Wochen aufgehoben werden.

BA.4/BA.5-Impfstoff

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können weiterhin für die KW 42 die BA.4/BA.5-Impfstoffe bestellen. Es gelten folgende **Höchstbestimmungen:**

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty Orig./BA.4-5: 240 Dosen je Betriebsärztin/-arzt

Hinweis: Beide Impfstoffhersteller haben eine Zulassung ihres angepassten Impfstoffes nur für Auffrischimpfungen beantragt. Die Impfstoffe können damit nicht für eine Grundimmunisierung eingesetzt werden. Hierfür stehen weiterhin die bisher eingesetzten Vakzine bereit.

- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können auch den COVID-19-Impfstoff **Valneva** (erster echter „Totimpfstoff“, nicht an Omikron angepasst) bestellen. Für das Vakzin gibt es **keine Höchstbestimmungen**. Valneva soll nur für die Grundimmunisierung eingesetzt werden.

Nicht angepasste Impfstoffe:

- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 42 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt. Alle Bestellungen können voraussichtlich komplett beliefert werden.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Nuvaxovid® von Novavax** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.

Ausstellung der Bestellung/Rezeptierung:

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Betriebsärzte können künftig jeweils beide Impfstofftypen bestellen – für Auffrischimpfungen den BA.1-Impfstoff und BA.4/BA.5-Impfstoff, für die Grundimmunisierung den bisherigen Impfstoff. Der an das Omikron-Virus angepasste bivalente Impfstoff wird mit dem Zusatz „Orig./BA.1“ bzw. „Orig./BA.4-5“ versehen.

Beispiel für das Rezept:

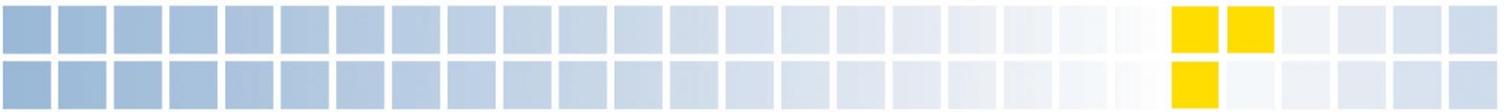
- *Angepasster Impfstoff: „48 Dosen Comirnaty Orig./BA.1 plus Impfzubehör“*
- *Angepasster Impfstoff: „48 Dosen Comirnaty Orig./BA.4-5 plus Impfzubehör“*
- *Bisheriger Impfstoff: „12 Dosen Comirnaty plus Impfzubehör“. Das gleiche gilt für den Impfstoff von Moderna.*

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfzubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** und ein **Rezeptmuster** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftsimpfgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Die bestellenden Betriebsärztinnen und -ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 17. bis 21. Oktober 2022 (KW 42) erfolgt bis **Dienstag, 11. Oktober 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.



Allgemeine Information zu den angepassten Impfstoffen

Bei der Lagerung und Haltbarkeit gibt es bei den angepassten Impfstoffen von BioNTech/Pfizer und Moderna keine Unterschiede zu den bisherigen. Der Comirnaty Orig./BA.1/BA.4-5-Impfstoff von BioNTech/Pfizer wird als Fertiglösung bereitgestellt; es ist keine Rekonstitution erforderlich.

Neu bei Moderna ist, dass ein Mehrdosenbehältnis (Vial) des BA.1-Impfstoffes 5 Dosen für Boosterimpfungen enthält. Das erhöht die Flexibilität beim Impfen. Bei BioNTech/Pfizer bleibt die Anzahl der Dosen mit 6 je Vial gleich.

Allgemeine Information zum Impfstoff von Valneva

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können auch den COVID-19-Impfstoff Valneva bestellen. Für das Vakzin gibt es keine Höchstbestellmengen.

Mit Valneva steht der erste „Totimpfstoff“ bereit, der allerdings noch nicht an Omikron angepasst ist. Die EU-Kommission hat den COVID-19-Impfstoff für Personen zwischen 18 und 50 Jahren zugelassen. Er kann für die Grundimmunisierung verwendet werden. Laut Fachinformation soll die zweite Dosis 28 Tage nach der ersten Dosis verabreicht werden.

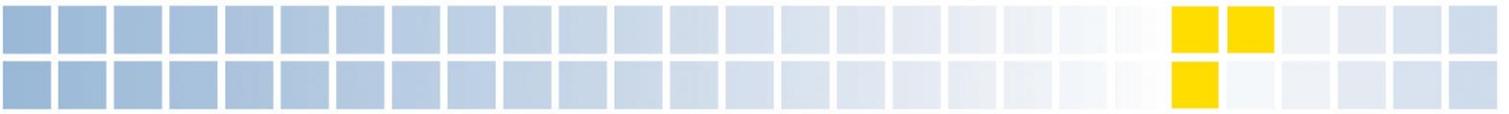
Bei dem inaktivierten, adjuvantierten Ganzvirus-Impfstoff Valneva handelt es sich um eine Fertiglösung; es ist keine Rekonstitution erforderlich. Er kann bis zu 15 Monate bei Kühlschranktemperaturen gelagert werden. Geöffnete Durchstechflaschen sind innerhalb von sechs Stunden zu verbrauchen. Eine Flasche (Vial) enthält zehn Dosen je 0,5 ml. Die Haltbarkeit für den Impfstoff war erst kürzlich von 12 auf 15 Monate verlängert worden. Vials mit einem aufgedruckten Haltbarkeitsdatum 30. September 2022 sind nunmehr bis 31. Dezember 2022 haltbar.

Neuerungen bei der Dokumentation von COVID-19-Impfungen

Für die tägliche Dokumentation von COVID-19-Impfungen sieht die Coronavirus-Impfverordnung Änderungen vor. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte müssen künftig erfassen, die wievielte Impfung jemand erhalten hat. Das gleiche wird auch bei der Abrechnung gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen verlangt.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“, das erst vor wenigen Tagen in Kraft getreten ist, wurden die Vorgaben zur Dokumentation kurzfristig angepasst; ebenso in der Coronavirus-Impfverordnung. Anstelle von Erst-, Abschluss- oder Auffrischimpfung ist nunmehr „die genaue Stellung der Impfung in der Impfserie“ anzugeben.

Das RKI hat die Handreichung aktualisiert, die Hinweise zu den Impfmeldungen im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitorings (DIM) enthält. Berücksichtigt sind die Hinweise zu den Impfserien und Hinweise zur Meldung der neuen Omikron-Impfstoffe. Die aktuelle Handreichung finden Sie unter <https://tinyurl.com/3jcffm5>.



Aktualisierte Aufklärungsunterlagen für die BA.4-5 angepassten mRNA-Impfstoffe

Das Bundesgesundheitsministerium hat uns darüber informiert, dass die Aufklärungsunterlagen für die Omikron-Impfstoffe angepasst wurden. Sie finden auf www.wirtschaftimpfgegencorona.de den Link zu den aktuell gültigen Versionen der Aufklärungsbögen (dunkelblauer Kasten, „Aufklärung & Impfung“).

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.